Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2121) i. v. m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBI. I S. 456) und gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rüsselsheim vom 26.11.1992, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in der Sitzung am 19.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt Rüsselsheim erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzeinrichtung, "Eulhecke Ost". Im Bebauungsplan "Eulhecke Ost", der am 30.04.1993 in Kraft getreten ist, ist ein Lärmschutzwall nördlich der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bauflächen zum Schutz vor dem von der Bundesautobahn A 60 verursachten Straßenlärm ausgewiesen. Der Lärmschutzwall ist im Bebauungsplan zeichnerisch als Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9, Abs. 1, Nr. 24, BauGB) und textlich als Lärmschutzwall festgesetzt. Der Lärmschutzwall erstreckt sich über den gesamten nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes "Eulhecke Ost".

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage "Lärmschutzwall Eulhecke Ost" ist endgültig hergestellt, wenn das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den Lärmschutzwall wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteiles der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke berücksichtigt.
- (2) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die mit einer untergeordneten baulichen oder gewerblichen Nutzung genutzt werden können, (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, daß Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage bei der Aufwandverteilung unberücksichtigt bleiben.

- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf-

oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als nicht durch den Lärmschutzwall erschlossene Grundstücke.
- (5) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, wird die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannte Berechnungsfläche erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 - 1. mindestens 6 bis einschl. 9 dB (A) 25 v. H.
 - 2. von mehr als 9 bis einschl. 12 dB (A) 50 v. H.
 - 3. von mehr als 12 dB (A) 75 v. H.

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemißt sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Dezember 1998 in Kraft.

Rüsselsheim, den 07.12.1998

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM

(Geschka) Oberbürgermeisterin